

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Juni 2003

Nr. 2003/1023

KR.Nr. M 020/2003 FD

Motion Rolf Grütter (CVP, Breitenbach): Spezialfinanzierung (29.01.2003)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird hiermit beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für die Abschaffung aller Spezialfinanzierungen und Fonds im Bereich der Rechnung des Kantons zu schaffen.

2. Begründung

Um maximalen finanziellen Spielraum zu erhalten, müssen alle Spezialkasseli abgeschafft werden. Auch in Hinblick auf WOV wird es dem Kantonsrat leichter fallen, seine strategische Aufgabe in Bezug auf die Kantonsfinanzen und die Zukunft des Kantons wahrzunehmen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorgeschichte

Die Spezialfinanzierungen gaben im Kantonsrat und im Regierungsrat bereits seit Jahren immer wieder zu Diskussionen Anlass:

- Per 1.1.1982 hat der Kanton Solothurn das Neue Rechnungsmodell für die Öffentlichen Haushalte eingeführt. Auf diesen Zeitpunkt hin wurden 18 der damals bestehenden 50 Fonds aufgehoben.
- Im Jahr 1985 hat die Staatswirtschaftskommission anlässlich der Beratungen des Voranschlags 1986 eine erneute Überprüfung aller Spezialfinanzierungen (gesetzlich zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe) verlangt. Gestützt auf einen Bericht einer vom Regierungsrat eingesetzten Arbeitsgruppe wurde ein Beschluss gefasst (RRB Nr. 271 vom 27. Januar 1987), welcher das weitere Vorgehen für jede damals noch bestehende Spezialfinanzierung aufzeigte. Als Folge des Berichts sowie aufgrund von seit 1982 erfolgten Gesetzesänderungen konnten per 1.1.1988 weitere 7 Spezialfinanzierungen aufgehoben werden, so dass zu diesem Zeitpunkt noch 25 Spezialfinanzierungen bestehen blieben.
- Am 20. Januar 1988 reichte die freisinnig-demokratische Fraktion eine Motion mit folgendem Wortlaut ein: „Der Regierungsrat wird beauftragt, alle Spezialfinanzierungen zu überprüfen und dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, die nach Möglichkeit die Aufhebung der Zweckbin-

dungen vorsieht, insbesondere auch bei der Motorfahrzeugsteuer und der Spitalsteuer“.

Der Regierungsrat hat damals aus den folgenden Gründen eine Nichterheblicherklärung der Motion beantragt (vgl. Schlussfolgerungen, Protokoll der Kantonsratsverhandlungen, KRV 1988, S. 434):

1. Der Auftrag, den die Motionäre dem Regierungsrat erteilen wollen, ist bereits im Leitbild '86 enthalten. Es braucht keinen zweiten Auftrag; 2. Es gibt Spezialfinanzierungen, die nicht aufgehoben werden können; 3. Die noch bestehenden Spezialfinanzierungen sind erst vor etwas mehr als einem Jahr gründlich durchleuchtet und überprüft worden. Damals bereits sind kurzfristig mögliche Aufhebungen vorgenommen und in den übrigen Fällen das weitere Vorgehen aufgezeigt worden.

In der Abstimmung vom 25. Mai 1988 hat der Kantonsrat die Motion mit 62 gegen 59 Stimmen abgelehnt.

- Von den am 1.1.1988 noch bestehenden 25 Spezialfinanzierungen konnten zwischenzeitlich 15 Fonds aufgehoben bzw. in bestehende Fonds integriert werden oder in einem neuen Fonds zusammengefasst werden. Seit 1998 wurden insgesamt 5 neue Spezialfinanzierungen geschaffen, so dass **per 31.12.2002 15 Spezialfinanzierungen** bestehen (vgl. Beilage).

3.2 Ausführungen zu den per Ende 31.12.2002 bestehenden Spezialfinanzierungen

Aus finanzpolitischer Sicht teilen wir die Auffassung des Motionärs, dass zur Erreichung der grösstmöglichen Flexibilität in der Prioritätensetzung der staatlichen Aufgabenerfüllung die Spezialfinanzierungen abzuschaffen sind. Wie die Erläuterungen unter Punkt 3.1. zeigen, ist in den letzten 20 Jahren die Anzahl der Spezialfinanzierungen auch schon erheblich, von 50 auf 15 reduziert worden.

Bei den per 31.12.2002 noch verbleibenden 15 Spezialfinanzierungen handelt es sich bei 7 um solche, die vom Kantonsrat erst im Verlaufe der letzten 5 Jahre errichtet worden sind oder deren Weiterführung er bzw. die Solothurner Stimmbürgerinnen und Stimmbürger explizit oder implizit – durch entsprechende Beschlüsse zu Sachvorlagen und Teilrevisionen von Gesetzen, welche den jeweiligen Spezialfinanzierungen zugrunde liegen – bestätigt haben.

Drei Spezialfinanzierungen werden aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben geführt (Berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates, Deponiennachsorgefonds, Unfallkasse).

Für eine Spezialfinanzierung – den Entsorgungsfonds – ist die Abschaffung bereits beschlossen.

Mit den folgenden 7 Spezialfinanzierungen hat sich der Kantonsrat, teilweise auch das Solothurner Stimmvolk, in den letzten 5 Jahren explizit oder implizit beschäftigt:

- **Strassenbaufonds:** Am 31.10.2001 hat der Kantonsrat beschlossen, zur Finanzierung der Verkehrsentslastungsprojekte in Olten und Solothurn auf den Steuern für Motorfahrzeuge ein Zuschlag von 15% zu erheben (Änderung der Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe vom 1. Oktober 1962; BGS 614.62). Gegen diese Verordnungsänderung wurde das Referendum ergriffen. Am 2. Juni 2002 hat das Solothurner Stimmvolk der zweckgebundenen Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer zugestimmt und sich damit auch implizit für die Beibehaltung der im Gesetz über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder vom 23. Juli 1961 (BGS 614.61) geregelten zweckgebundenen Verwendung der Motorfahrzeugsteuer für die Belange des Strassenbaus ausgesprochen.

- **Abwasser- und Altlastenfonds:**
Am 27. September 1998 hat das Solothurner Stimmvolk im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die Rechte am Wasser der Errichtung des Abwasser- und Altlastenfonds zugestimmt. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der Entsorgungsfonds nicht mehr mit neuen Mitteln gespeisen wird. Die zum damaligen Zeitpunkt im Entsorgungsfonds noch vorhandenen Mittel sollen aber nach der ursprünglichen Zielsetzung noch ausgeschüttet werden. Per 31. Dezember 2002 beträgt der Fondsbestand noch rund 740'000 Franken. Wenn der Fondsbestand aufgebraucht ist, wird der Entsorgungsfonds automatisch aufgehoben.
- **Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden:** Am 27. August 2002 hat der Kantonsrat der Teilrevision des diesem Fonds zugrundeliegenden Gesetzes, des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich vom 2. Dezember 1984 (BGS 131.71), einstimmig zugestimmt. Das Referendum wurde nicht ergriffen. In der zur Erarbeitung der Vorlage eingesetzten Arbeitsgruppe wurde von seiten der Gemeinden deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Teilrevision nur mehrheitsfähig ist, wenn an der hälftigen Speisung des Finanzausgleichsfonds (Kanton und abgabepflichtige Gemeinden) festgehalten wird.
- **Finanzausgleichsfonds der Kirchgemeinden:** Die Spezialfinanzierung Finanzausgleich der Kirchgemeinden beruht auf dem gleichen Gesetz wie die Spezialfinanzierung Finanzausgleich der Einwohnergemeinden. Die Abschaffung des Finanzausgleichs der Kirchgemeinden war anlässlich der obgenannten Teilrevision des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich nie ein Thema. Eine Abschaffung würde eine erneute Teilrevision des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich bedingen.
- **Forstfonds:** Im Zusammenhang mit der Umsetzung der SO+-Massnahme 53, Neudefinition Aufgaben Kanton – Gemeinden sowie reduzierte kantonale Beitragsleistung im Bereich Wald, wurde die gesetzliche Grundlage des Forstfonds, das Waldgesetz (BGS 931.11), erst vor ein paar Monaten, am 12. November 2002, vom Kantonsrat geändert. Eine erneute Änderung des Waldgesetzes mit dem Ziel der Abschaffung des Forstfonds, dürfte auf erheblichen politischen Widerstand stossen.
- **Jagdfonds:** Am 27. September 1998 hat das Solothurner Stimmvolk der Änderung des Jagdgesetzes vom 25. September 1988 (BGS 626.11) zugestimmt. Geändert wurde damals insbesondere auch der § 40 des Gesetzes, die Bestimmung über die Verwendung des Jagdfonds.

Sieht man von den obigen Spezialfinanzierungen ab, welche auf neueren Beschlüssen des Kantonsrates und teilweise des Stimmvolkes oder auf bundesrechtlichen Vorgaben beruhen, bleiben noch 4 Spezialfinanzierungen übrig:

- **Natur- und Heimatschutzfonds:** Die dazugehörigen Bestimmungen im Planungs- und Baugesetz (BGS 711.1) stammen aus dem Jahr 1992 (Fondsbestand per 31.12.2002: ca. 7 Mio. Franken).
- **Hebung der Fischerei:** Die dazugehörigen Bestimmungen im Fischereigesetz (BGS 625.11) stammen aus dem Jahr 1978 (Fondsbestand per 31.12.2002: ca. 120'000 Franken).
- **Tierseuchenkasse:** Die dazugehörigen Bestimmungen im Landwirtschaftsgesetz (BGS 921.11) stammen aus dem Jahr 1978 (Fondsbestand per 31.12.2002: ca. 700'000 Franken).

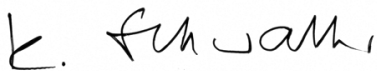
- Spitalbaufonds: Über die Beibehaltung oder Aufhebung des Spitalbaufonds kann der Kantonsrat im Zusammenhang mit dem neuen Spitalgesetz, welches in Vorbereitung ist, beschliessen. Per 31.12.2002 weist der Spitalbaufonds einen Verlustvortrag von rund 2,5 Mio. Franken auf.

3.3 Schlussbetrachtung

Angesichts der Ausführungen unter Ziffer 3.2 kommen wir zum Schluss, dass die Aufhebung der rechtlich nicht vorgeschriebenen Spezialfinanzierungen aus finanzpolitischer Sicht zwar begrüßenswert ist, politisch jedoch geringe Erfolgschancen hat. Es würde wohl von den Solothurner Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern nicht verstanden, wenn Gesetze, zu denen sie erst vor verhältnismässig kurzer Zeit Gelegenheit hatten sich zu äussern, erneut einer Revision unterzogen würden. Wir beantragen deshalb, die vorliegende Motion in ein Postulat umzuwandeln und uns zu beauftragen, die Aufhebung des Natur- und Heimatschutzfonds und der Spezialfinanzierungen Hebung der Fischerei und Tierseuchenkasse zu prüfen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung als Postulat.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage:

Übersicht über die Spezialfinanzierungen per Ende 2002

Verteiler

Amt für Finanzen (2)
Departemente (je 2)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat